

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **Doping im Sport**

**Kamber, Matthias**

**Maggingen, 1990**

Anhang II

[urn:nbn:at:at-ubi:2-5136](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-5136)

## **ANHANG II**

Stand 1.1.1990

### **Durchführung von Dopingkontrollen bei Veranstaltungen**

**(Anhang 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut des SLS)**

**Der beauftragte Kontrolleur bereitet die Dopingkontrolle gemäss Ziff. 1.3.3 der Ausführungsbestimmungen vor.**

**Nach erfolgter Auslosung der zu kontrollierenden Athleten ist folgender Ablauf der Kontrolle einzuhalten:**

1. Der Kontrollbeauftragte benachrichtigt die bezeichneten Sportler unmittelbar nach ihrem Wettkampfeinsatz. Diesen sind Ort, Zeitpunkt und Art der Durchführung der Kontrolle mittels Formular Nr. 1 (rot) schriftlich zu eröffnen und sie haben die Kenntnisnahme durch Unterzeichnung dieses Schriftstückes zu bestätigen.
2. Am Ort der Urinabgabe darf gleichzeitig immer nur ein Sportler anwesend sein. Dieser kann sich von einer Person seiner Wahl begleiten lassen. Zutritt haben im übrigen neben dem Kontrollbeauftragten und seinen Helfern ein Vertreter des auftraggebenden Verbandes oder des SLS.
3. Bei Athletinnen sind die Kontrollen durch eine weibliche Kontrollbeauftragte und Helferinnen durchzuführen.
4. Der Sportler wählt selbst aus der ihm angebotenen Auswahl ein verschweisstes Plastic-Paket mit Urinbecher und 2 Glasflaschen aus.
5. Bei Eintreffen des Sportlers wird dessen Identität überprüft. Der Sportler hat sich durch ein geeignetes Dokument (ID, Pass, Führerausweis) zu identifizieren.
6. Die Urinabgabe in den Becher hat in dem dafür vorgesehenen Raum oder in der Toilette unter genauer Sichtkontrolle durch den Kontrollbeauftragten oder einen Helfer zu erfolgen. Das minimale erforderliche Urinquantum beträgt 70 ml. Der Urin aus dem Becher wird in Anwesenheit des Sportlers in die mit einer Codenummer versehenen Glasflaschen verteilt (Flasche A: mind. 40 ml, Flasche B: mind. 30 ml). Die Flaschen werden mit einer Spezialzange verschlossen. Auf Verlangen des Organistors oder des auftraggebenden Verbandes kann die B-Flasche zusätzlich mit einem Sealsfastverschluss versiegelt werden.

7. Der Kontrollbeauftragte füllt in Anwesenheit des Sportlers die Protokollformulare Nr. 2 bis 4 (gelb, grün, weiss) aus. Auf Formular Nr. 5 (blau) werden zuhause des untersuchenden Laboratoriums die Medikamente vermerkt, die der Sportler in den letzten 48 Stunden eingenommen hat.
8. Der Sportler ist berechtigt, das Protokoll zu prüfen und allfällige Beanstandungen schriftlich anzumerken. Er bestätigt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis mit der Entnahmeprozedur.
9. Die Protokollformulare Nr. 2 bis 4 sind zu unterzeichnen durch den Sportler, seinen Begleiter (fakultativ) und durch den Kontrollbeauftragten. Das Blatt Nr. 2 (gelb) geht an den auftraggebenden Verband, Blatt Nr. 3 (grün) bleibt beim Kontrollbeauftragten und Blatt Nr. 4 (weiss) erhält der Sportler.
10. Mit der Urinabgabe ist solange zuzuwarten, bis der Sportler dazu in der Lage ist. Bis zu diesem Zeitpunkt steht er unter Aufsicht des Kontrollbeauftragten oder eines Helfers. Der Sportler kann während diesem Zeitraum beliebig Getränke aus Originalflaschen zu sich nehmen, oder sich verpflegen, sich umziehen, duschen usw. Er ist dabei laufend zu überwachen. Auf die Urinabgabe darf nicht verzichtet werden.

### **Vorgehen bei Unmöglichkeit der Urinabgabe**

11. Der Kontrollbeauftragte setzt den äussersten Zeitpunkt für die Urinabgabe fest. Ist diese bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht möglich, so weist der Kontrollbeauftragte den Sportler schriftlich an, am folgenden Vormittag (bei Samstagveranstaltungen am Montag) um 10.00 Uhr die SLS-Pikettstelle (Tel. 031 / 43 00 11) anzurufen und deren Anordnungen für die nachträgliche Urinabgabe zu befolgen. Ein Doppel dieser Bestätigung ist durch den Kontrollbeauftragten unverzüglich dem SLS einzureichen.
12. Der Kontrollbeauftragte ist in einem solchen Fall verpflichtet, um 08.00 Uhr des folgenden Vormittags (bei Samstagveranstaltungen am Montag) die SLS-Pikettstelle telefonisch zu verständigen, damit diese bis um 10.00 Uhr organisatorische Massnahmen treffen und dem Sportler die erforderlichen Anweisungen erteilen kann.